

**Stand: Dezember 2016**

Reihe: Politische Stichworte  
**Behandlungsfehler**

**Text:**

Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn eine medizinische Maßnahme gegen die Regeln der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung verstößt sowie die berufsfachlich gebotene Sorgfalt vermissen lässt. So kann beispielsweise die fehlerhafte Ausführung einer bestimmten medizinischen Maßnahme oder deren Unterlassung ein Fehler sein. Darüber hinaus können auch Fehler bei der Befunderhebung, der Diagnostik, der Therapieauswahl oder auch der Koordinierung und Überwachung der Behandlung unterlaufen. Schadenersatzansprüche kommen nur in Betracht, wenn aufgrund des Behandlungs- oder Pflegefehlers ein Schaden entstanden ist. Zwischen Fehler und Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Zur Prüfung eines Verdachts auf einen Behandlungs- oder Pflegefehler können sich betroffene Patienten kostenfrei an ihre Krankenkasse wenden. Alternativen sind die Gutachterkommissionen und die Schlichtungsstellen der Ärztekammern. Inzwischen hat die Rechtsprechung auch Erleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr eingeführt, etwa bei groben Behandlungsfehlern. Seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes 2013, sind die Krankenkassen stärker in der Pflicht, ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Behandlungs- und Pflegefehlern zu unterstützen. Die AOK bietet ein professionelles Behandlungsfehlermanagement an, das ihre Versicherten mit umfangreicher medizinischer und juristischer Fachkompetenz ganz individuell unterstützt. Spezialisierte und erfahrene Mitarbeiter der AOK-Serviceteams helfen vertraulich einen Verdacht zu klären. Diese Unterstützung gewährt die AOK unabhängig von möglichen eigenen Regressansprüchen.

Länge: 1.42 Minuten

---

Von: Ralf Breitgoff